

**§§ 27a/28 Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze**

Der aktuelle Gesetzestext kann hier [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/index.htm](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.htm) eingesehen werden.

**Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro**

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1.Januar 2024	563 €	506 €	451 €	471 €	390 €	357 €

**Regelbedarfsstufe 1:**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Nummer 2 (Regelbedarfsstufe 2) gilt.

**Regelbedarfsstufe 2:**

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt seit 1. Januar 2020 auch für Menschen mit Behinderungen, die in der sogenannten besonderen Wohnform (Nachfolgeregelung für die stationäre Einrichtung in der Eingliederungshilfe) leben.

**Regelbedarfsstufe 3:**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)

**Regelbedarfsstufe 4:**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 5:**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 6:**

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Inhaltsverzeichnis

Zusammensetzung der Regelbedarfe .....	2
1. Allgemeines .....	2
2. Ermittlung der Regelbedarfe .....	2
2.1 individuelle Kürzung des Regelsatzes .....	3
2.2 Individuelle Erhöhung des Regelsatzes.....	5
2.2.1 Voraussetzungen .....	5
2.2.2. Höhe der abweichenden Festsetzung .....	6

**Zusammensetzung der Regelbedarfe**

Vorabinformation: Diese Hinweise ergänzen und beinhalten in Teilen die auch in Anlage befindlichen Hinweise des BMAS vom 23.11.2021 aus dem Rundschreiben Nr. 2021/9 zu § 27 b Abs.1 SGB XII und sind damit auch im Bereich des Personenkreises nach dem 4.Kapitel SGB XII verbindlich anzuwenden.

**1. Allgemeines**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der “Würde des Menschen” entspricht. Damit umfasst der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nicht nur den “unentbehrlichen Lebensunterhalt” oder das für die menschliche Existenz Unerlässliche, sondern diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den “herrschenden Lebensgewohnheiten” orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen.

Gem. § 27a Abs.2 SGB XII ergibt der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitel SGB XII den monatlichen Regelbedarf. Die Regelbedarfe ergeben sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28. Zur Deckung der Regelbedarfe sind nach § 27a Abs. 3 SGB XII Regelsätze anzuerkennen.

**2. Ermittlung der Regelbedarfe**

Die Regelbedarfsstufenermittlung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden regelmäßig fortgeschrieben.

Die Fortschreibungsraten sind jedoch nicht auf die einzelnen regelbedarfsrelevanten Teilbeträge anwendbar, da hierfür keine statistisch begründbaren Ergebnisse vorliegen

Auf der Grundlage der Verbrauchsstatistik aus dem Jahr 2018 wurden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der erneuten Fortschreibung **aus 2023 zum 01.01.2024** dann wie folgt ermittelt (s. §§ 5-7 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)):

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	195,36 €	175,58 €	156,50 €	207,83 €	152,83 €	117,15 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	46,71 €	41,98 €	37,42 €	56,21 €	47,25 €	57,14 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	47,72 €	42,89€	38,23 €	25,57 €	18,00 €	11,17 €

## §§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	34,29 €	30,82 €	27,47 €	21,50 €	16,69 €	20,49 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	21,49 €	19,31 €	17,21 €	13,90 €	10,28 €	10,43 €
Abteilung 07	Verkehr <sup>1</sup>	50,49 €	45,38 €	40,45 €	29,70 €	31,07 €	32,86 €
Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	50,34 €	45,24 €	40,32 €	33,76 €	33,80 €	31,24 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	54,93 €	49,37 €	44,00 €	49,49 €	55,85 €	57,15 €
Abteilung 10	Bildung	2,03 €	1,83 €	1,63 €	0,83 €	2,02 €	1,93 €
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	14,71 €	13,22 €	11,78 €	13,29 €	8,82 €	4,02 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	44,93 €	40,38 €	35,99 €	18,92 €	13,39 €	13,42 €
Summe der fortgeschriebenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben 2018		563,00	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00 €	357,00 €

Die Regelsätze werden zur Deckung des Regelbedarfs als pauschalierte Leistung erbracht werden. Die leistungsberechtigten Personen können über die Verwendung dieser Leistungen selber bestimmen. Insofern haben die vorgenannten Beträge keine zwingende Bindungswirkung für die Leistungsberechtigten. Vielmehr können durchaus gegenüber den statistisch ermittelten Durchschnittsbeträgen aus der Tabelle in einzelnen Bereichen höhere Bedarfe gedeckt werden, wenn zum Ausgleich in anderen Bereichen keine oder nur geringere Bedarfe zu decken sind. Das individuelle Ausgabeverhalten ist durch den/die Leistungsberechtigte/n allerdings so zu gestalten, dass er/sie mit dem Festbetrag (Regelsatz) auskommt.

### 2.1 individuelle Kürzung des Regelsatzes

Grundsätzlich ist eine Veränderung des Regelbedarfes nach unten, also eine Kürzung des Regelsatzes z.B. dann möglich, wenn aus Mitteln der Sozialhilfe der Bedarf bereits anderweitig gedeckt wird (z.B. bei der Vollverpflegung im Krankenhaus, sofern die Person nach § 264 SGB V betreut wird). Zuwendungen Dritter (durch private Dritte oder öffentlich-rechtliche Träger) bieten hingegen keinen Anlass für eine abweichende Regelsatzfestsetzung.

Beispiel:

Bei einer Versorgung mit Lebensmitteln durch Verwandte kommt eine abweichende Regelsatzfestsetzung nicht in Betracht.

Sowohl die anderweitige Deckung eines Bedarfs als auch die Höhe dieser Bedarfsdeckung muss nachweisbar sein. Dabei muss festgestellt werden, dass Ausgaben für konkrete Verwendungszwecke sich tatsächlich deutlich vermindern oder gar nicht anfallen. Daraus muss sich in der Gesamtbewertung ein deutlicher finanzieller Vorteil und damit eine belegte ungerechtfertigte wirtschaftliche Besserstellung feststellen lassen.

Beispiel: Unzulässig ist eine absenkende abweichende Regelsatzfestsetzung daher bei einer Übernahme der Kosten der Unterkunft für eine teilmöblierte Wohnung durch den Träger der Grundsicherung im Rahmen einer Pauschalmiete, wenn nicht nachgewiesen ist, in welchem Umfang der Bedarf für Möbel und Einrichtungsgegenstände aus der Abteilung 05 durch die Pauschalmiete bereits gedeckt ist.

<sup>1</sup> Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten

## §§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

Beispiel: Zulässig ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung hingegen, wenn der Träger der Grundsicherung im Rahmen des Unterkunftsbedarfs mit der monatlichen Miete für eine Privatwohnung zugleich eine Pauschale für den Haushaltsstrom als Bedarf anerkennt. In diesem Fall läge eine laufende doppelte Berücksichtigung desselben Bedarfs vor, da der Regelsatz auch den Strombedarf abdeckt.

Durch § 27a Abs. 4 SGB XII ist aber festgelegt, dass bei einer nach unten abweichenden Festsetzung des Regelsatzes, nur die Kürzungsbeträge die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen sind, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

Für Regelsatzkürzungen sind daher nur die nachfolgenden und nicht die o.g. fortgeschriebenen Einzelbeträge aus der EVS 2018 zu verwenden.

Regelsatzinhalte ab 01.01.2024 für kürzungsorientierte Fallkonstellationen

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,93 €	135,84 €	120,74 €	160,38 €	118,02 €	90,52 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	36,09 €	32,48 €	28,87 €	43,38 €	36,49 €	44,15 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	36,87 €	33,18 €	29,50 €	19,73 €	13,90 €	8,63 €
Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	26,49 €	23,84 €	21,19 €	16,59 €	12,89 €	15,83 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	16,60 €	14,94 €	13,28 €	10,73 €	7,94 €	8,06 €
Abteilung 07	Verkehr <sup>2</sup>	39,01 €	35,11 €	31,21 €	22,92 €	23,99 €	25,39 €
Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	38,89 €	35,00 €	31,11 €	26,05 €	26,10 €	24,14 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,44 €	38,20 €	33,95 €	38,19 €	43,13 €	44,16 €
Abteilung 10	Bildung	1,57 €	1,41 €	1,26 €	0,64 €	1,56 €	1,49 €
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	11,36 €	10,22 €	9,09 €	10,26 €	6,81 €	3,11 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	34,71 €	31,24 €	27,77 €	14,60 €	10,34 €	10,37 €
	<b>Gesamtbeiträge aus EVS 2018</b>	<b>434,96 €</b>	<b>391,46 €</b>	<b>347,97</b>	<b>363,47</b>	<b>301,17 €</b>	<b>275,85 €</b>

In folgenden Fällen ist eine Regelbedarfskürzung per Gesetz ausgeschlossen:

- Bei Bedarfsdeckung von Schülerfahrtkosten oder Kosten für Mittagsverpflegung über § 34 SGB XII
- Bei Bewohnern besonderer Wohnformen, soweit regelbedarfsrelevante Bedarfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft durch einen Vertrag über Überlassung von Wohnraum nach § 42 a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1,3 und 4 gedeckt werden (Mietzuschläge wegen Teilmöblierung, Haushaltsstrom etc.)
- Soweit ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 anerkannt wird (Mittagsverpflegung in WfbM)

<sup>2</sup> Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten

## 2.2 Individuelle Erhöhung des Regelsatzes

### 2.2.1 Voraussetzungen

Eine den monatlichen Regelsatz erhöhende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass ein Bedarf im Einzelfall

- nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat
- unausweichlich ist
- in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie in der Regelbedarfsermittlung unterstellt werden, und
- die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die leistungsnachsuchende Person muss im Einzelnen nachweisen, warum ausnahmsweise eine Erhöhung des Bedarfs zu ihren Gunsten geboten ist. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe sind aktenkundig zu machen. Eine einmalige, beziehungsweise auf die Dauer nur eines Monats begrenzte, Erhöhung von Bedarfen kann nicht zu einer abweichenden Regelsatzfestsetzung führen. Kurzfristige Bedarfsspitzen im Haushalt bspw. wegen des Kaufs einer Waschmaschine oder eines Wintermantels oder im Rahmen der Gesundheitsversorgung wie bspw. die Versorgung mit Zahnersatz oder einer Brille führen nicht zu einer mehr als einen Monat andauernden Bedarfserhöhung und damit auch nicht zu einer Erhöhung des Regelsatzes.

Beispiel: Soweit Personen in einer besonderen Wohnform eine größere Anzahl von Kleidungsstücken aufgrund der Dauer des Wäschekreislaufes bei einer externen Wäscheversorgung benötigen, besteht kein für mehr als einen Monat dauerhaft erhöhter Bedarf an Wäsche, sondern eine einmalige Bedarfsspitze. Eine erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung kommt daher nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Dauer (mehr als ein Monat) muss der Träger der Sozialhilfe unter genauer Berücksichtigung des Einzelfalls eine wertende Prognoseentscheidung treffen, für welchen Zeitraum eine abweichende Bedarfslage besteht. Wenn nur für einen begrenzten Zeitraum Anhaltspunkte für eine individuelle Bedarfserhöhung vorliegen, ist auch die geänderte Festsetzung des Regelbedarfes nur für diesen begrenzten Zeitraum auszusprechen.

Der Bedarf muss im Einzelfall unausweichlich sein. Unausweichlich ist ein Bedarf, wenn er nicht durch zumutbare Maßnahmen der leistungsnachsuchenden Person beseitigt werden kann. Dafür ist diese jeweils auf die für sie kostengünstigste, ihr zumutbare Maßnahme zu verweisen. Auch der Verweis auf eine andere Möglichkeit der Bedarfsdeckung als die beantragte kommt in Betracht.

Beispiel: In Bezug auf Fahrtkosten sind die leistungsnachsuchenden Personen darauf zu verweisen, ihnen zustehende Fahrpreisermäßigungen zu nutzen. Auch der Verweis auf ein anderes Transportmittel ist möglich.

Unausweichlich ist ein Bedarf auch dann nicht, soweit er von einer Person vorrangig durch die ihr verfügbaren spezielleren Leistungen gedeckt werden kann. Zu berücksichtigen sind insofern insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Grundsicherung (z. B. Leistungen der Kranken- und Pflegekasse oder Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX), soweit diese Leistungen der Leistung der Sozialhilfe vorgehen.

Beispiel 1: Wenn eine leistungsnachsuchende Person mit Pflegegrad 2, die körperlich stark beeinträchtigt ist, die Unterstützung für eine Putz- und Haushaltshilfe begehrt, ist zunächst zu prüfen, ob dieser Bedarf durch Pflegesachleistungen der Pflegekasse (§ 36 SGB XI) gedeckt wird, die den Leistungen der Sozialhilfe vorgehen. Wenn die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI ausreichen, kommen Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen als Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII nicht in Betracht.

Beispiel 2:

Wenn eine leistungsnachsuchende Person mit Pflegegrad 1, die einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI erhält, die Unterstützung für eine Putz- und Haushaltshilfe begehrt, darf der Einsatz des Entlastungsbetrags für die Putz- und Haushaltshilfe nicht gefordert werden, da es sich bei § 45b SGB XI nicht um eine vorrangige Leistung handelt. Sofern die leistungsnachsuchende Person den Entlastungsbetrag jedoch bereits für eine Putz- und Haushaltshilfe tatsächlich eingesetzt hat, kommen hierfür Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII nur in Betracht, soweit der Bedarf nicht bereits gedeckt ist. Entscheidet sich die leistungsnachsuchende Person den Entlastungsbetrag künftig nicht für eine Putz- und Haushaltshilfe einzusetzen, ist der entsprechende Bedarf in voller Höhe als Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII zu berücksichtigen, sofern nicht § 70 SGB XII einschlägig ist.

Beispiel 3:

Wenn einem Elternteil mit einem unter 12 Jahre altem Kind wegen Krankenhausbehandlung oder schwerer Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, haben Versicherte nach § 38 SGB V Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Die Aufstockung des Mehrbedarfs nach § 42b Abs. 2 und 3 SGB XII (Mittagsverpflegung) sowie die Aufstockung der Mietzuschläge für Teilmöblierung, Instandhaltung und Haushaltsstrom etc. bei Bewohnern besonderer Wohnformen im Rahmen der abweichenden Regelbedarfsfestsetzung ist nach § 27a Abs. 4 Satz 7 SGB XII ausgeschlossen.

### 2.2.2. Höhe der abweichenden Festsetzung

Die Bedarfsabweichung muss sich der Höhe und dem Gegenstand nach auf die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 RBEG beziehen. Zwecks Feststellung, ob ein Bedarf im Einzelfall oberhalb der durchschnittlichen Bedarfe liegt, ist zunächst festzustellen, ob der geltend gemachte Bedarf überhaupt einer Abteilung nach § 5 RBEG und den darin enthaltenen Verbrauchspositionen zuzuordnen ist.

Beispiel:

Aufgrund einer Neurodermitiserkrankung kann ein erhöhter Bedarf für Körperpflegemittel entstehen. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) des § 5 Absatz 1 RBEG beinhaltet die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Körperpflege. Diesbezüglich kann ein Fall eines gesteigerten Bedarfs nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vorliegen, wenn der ungedeckte Bedarf mehr als geringfügig und unausweichlich ist.

Zur Klärung aus welchen Gegenständen die einzelnen Abteilungen bestehen, ist mit 201.22 Rücksprache zu halten.

Wird ein Bedarf nicht von den Abteilungen nach § 5 RBEG erfasst, greift Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nicht. Dann handelt es sich, wenn keine anderweitige Bedarfsdeckung erfolgt, möglicherweise um atypische Bedarfe, deren Deckung nach § 73 (Hilfe in besonderen Lebenslagen) zu prüfen ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung gesteigerter Bedarfe und atypischer Bedarfe jedoch schwierig sein.

Beispiel: Bei den Kosten für Fahrten zu inhaftierten oder kranken Angehörigen handelt es sich um überdurchschnittliche Kosten einer grundsätzlich durch den Regelsatz erfassten Bedarfsgruppe (Verkehr). Daher liegt ein Fall eines gesteigerten Bedarfs nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und kein Fall eines atypischen Bedarfs nach § 73 vor.

Der erhöhte Bedarf muss in mehr als geringem Umfang oberhalb der Werte für die einzelnen Abteilungen bzw. der Waren und Dienstleistungen der Abteilungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz liegen und die dadurch bedingten Mehraufwendungen dürfen begründbar nicht anderweitig ausgleichbar sein.

Bei dem Merkmal des „*in mehr als geringem Umfang erhöhten Bedarfs*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist gerichtlich voll überprüfbar und erfordert eine detaillierte Einzelfallbetrachtung. Diese muss dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung tragen. Daher verbietet sich die Festlegung von pauschalen Grenzen (z. B. 10 Prozent des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1), ab denen ein solcher Umfang vorliegen soll, wenn daraus geschlussfolgert wird, dass eine Unterschreitung automatisch ein Nichtvorliegen bedeutet. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallentscheidung, die eine Gesamtbetrachtung der Situation einer leistungsberechtigten Person verlangt. Im Rahmen dieser Entscheidung ist in einem ersten Schritt zu fragen, um wieviel abgewichen wird und in einem zweiten Schritt, über voraussichtlich welchen Zeitraum die Abweichung vorliegt.

Praktische Anwendungsfälle der abweichenden Regelsatzfestsetzung können aus dem Rundschreiben des BMAS, welches als Anlage zu diesem Hinweis beigefügt ist, entnommen werden.

Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vorliegen und kein Ausschlussgrund greift, ist die Übernahme der Mehraufwendungen zwingend.